

Niederschrift

Gemeinde Holtland

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Holtland (XI/GR HOL/12)** am Donnerstag, 17.06.2021 in 26835 Holtland, **Schulstraße 19 (Dorfgemeinschaftshaus Holtland)**

Beginn: 20:01 Uhr, Ende: 21:18 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender

Karl-Heinz Groß

stimmberechtigte Mitglieder

Ina Heyen

Hajo Hillrichs

Jhamina Kutzek

Regina de Riese

Manfred Schlömp

Michael Schlömp

Jonny Siebens

Barbara Willinghöfer

Von der Verwaltung

Andrea Nannen

Uwe Themann

Niederschriftführung

Christina Roskam

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Ingo Groß

Suzanne Hinken

Jörn Janssen

Otto Weber

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates
 - 4.1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.08.2019
 - 4.2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2020
5. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten

6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen - Zustimmung bzw. Unterrichtung
8. Information - Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung
Vorlage: HOL/2020/003
9. Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HO 07 "Holtland - Tarbackerweg"
Vorlage: HOL/2020/010
10. Bebauungsplan HO 07 "Holtland - Tarbackerweg"
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: HOL/2020/009
11. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - HO 07 "Holtland - Tarbackerweg"
Vorlage: HOL/2020/011
12. Bebauungsplan HO 06 - Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße
- Aufstellungsbeschluss
Vorlage: HOL/2021/013
13. Gewerbeflächenentwicklungskonzept
Vorlage: HOL/2021/011
14. Information - Kompensationspool Collinghorst
Vorlage: HOL/2021/012
15. Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung im Teilhaushalt 1
Vorlage: HOL/2020/012
16. Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Holtland
Vorlage: HOL/2021/002
17. Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Holtland
Vorlage: HOL/2021/003
18. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
Vorlage: HOL/2021/015
19. Antrag auf Auflösung des Erbbaurechtsvertrages
Vorlage: HOL/2021/004
20. Anträge und Anfragen
21. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
22. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Groß eröffnet die Sitzung des Gemeinderates Holtland um 20:01 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Groß stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Sitzungsverlauf:

Herr Themann beantragt, die Tagesordnung um den Punkt „Auflösung des Erbbaurechtsvertrages für das Grundstück Zur Gaste 5“, der als Tagesordnungspunkt 19 eingefügt werden soll, zu erweitern.

Sodann ergeht einstimmig (9 JA-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in der ergänzten Form festgestellt.

4 Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates

4.1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.08.2019

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 JA-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 13.08.2019 wird genehmigt.

4.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2020

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 JA-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 14.05.2020 wird genehmigt.

5 Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten

Herr Themann berichtet über folgende Angelegenheiten:

Vergaben durch den Verwaltungsausschuss:

Der Verwaltungsausschuss hat die Vergaben für die anstehende Sanierung der Mühle beschlossen.

- Die Maurer- und Fugarbeiten gehen an die Firma Focke Schmidt in Filsum für 7.800,00 €.
- Die Dachdeckerarbeiten wurden von der Firma Wiggers in Stadland für 12.800,00 € vergeben.
- Die Malerarbeiten an die Firma Brinkmann im Saterland für 18.500,00 €.

Wegen der dramatischen Situation auf dem Holzmarkt wurde kein Angebot für die Mühlenbauarbeiten abgegeben, daher wurde beim ArL beantragt, den Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

- Die LED – Umrüstung aller Pilzleuchten wurde an die Firma ELWI in Hesel für 24.000,00 € vergeben.

Weitere Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

- Eine erneute Antragstellung auf die Verrohrung des Straßenseitengrabens auf voller Länge zwischen der Süderstraße, dem Düsterweg und der Brinkumer Straße.

- Einstellung des Verfahrens zur Anordnung der verkehrsberuhigten Maßnahmen in dem Bereich der Kleinbahnstraße bis sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen eine neue Ausgangslage ergeben wird.
- Einstellung des Verfahrens zur Teileinziehung Mühlenstraße
- Das Thema Dorfentwicklung konkreter zu fassen, erste Vorschläge werden dazu in der heutigen Sitzung gemacht.

Neues Baugebiet an der Siebestocker Straße

Viele Gespräche und Verhandlungen mit Anliegern, Grundstückseigentümern, Behördenvertretern wie Planern wurden in der Vergangenheit geführt, die aktuell größte Herausforderung stellt sich mit dem zwingend erforderlichen Bau eines Gehwegs an der Siebestocker Straße. Die Realisierung ist noch nicht in trockenen Tüchern, es wird nach weiteren Perspektiven gesucht.

Entwicklung einiger denkmalgeschützter Gebäude

Für mehrere ortsbildprägende, teilweise denkmalgeschützte Gebäude bahnen sich Entwicklungen durch Verkäufe bzw. Neunutzungen an, die aktuell aber noch nicht absehbar sind.

Baugebiet Am Eichenkamp

Das letzte Grundstück ist nun vergeben, wobei der Vertrag noch geschlossen werden muss. Zudem gibt es eine Verlängerung der Entwässerungsleitung zum Anschluss der Altbebauung. Die Breitbanderschließung für dieses Gebiet war nur sehr unbefriedigend mit einem Angebot der EWE lösbar. Diese Anschlusskosten je Haushalt sind jedoch mit 3.500 € sehr hoch und im Vergleich zu dem geförderten Ausbauprogramm nicht vermittelbar. Deshalb wird empfohlen, dass vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts die Gemeinde Holtland 50 % übernimmt, wenn sich die Anlieger bis zum 31.12.2021 für einen Anschluss entscheiden.

Geförderter Breitbandausbau

Das durch den Landkreis Leer federführend durchgeführte Ausschreibungsverfahren konnte strak zeitlich verzögert mit einer Auftragsvergabe an die EWE abgeschlossen werden. Die konkrete Umsetzung wird jedoch erst Anfang 2022 erfolgen können, mit dem Abschluss dieser Arbeiten dürfte aber nicht vor Ende 2023 zu rechnen sein.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen - Zustimmung bzw. Unterrichtung

Es liegen keine Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen vor.

8 Information - Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung

Vorlage: HOL/2020/003

Sachverhalt:

Die Solarenergie kann ein wesentlicher Beitrag zur klimafreundlichen Energieversorgung von Wohn- und Gewerbegebieten leisten. Insbesondere bei der Ausweisung neuer Baugebiete stellt sich die Frage, wie die Kommune die Nutzung Erneuerbarer Energien in diesen Gebieten unterstützen kann. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat in Kooperation mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen in

dem anliegenden Fakten-papier einmal die Möglichkeiten zusammengestellt, die den Kommunen in diesem Bereich zur Verfügung stehen. Diese reichen von der Festsetzung photovoltaischer Anlagen im Bebauungsplan über die Vereinbarung in privatrechtlichen Grundstückskaufverträgen bis hin zur Förderung der Nutzung der Sonnenenergie.

Herr Groß stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

9 Erlass einer Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HO 07 "Holtland - Tarbackerweg"

Vorlage: HOL/2020/010

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gem. § 14 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre beschließen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst wurde, um für den künftigen Planbereich die Planung zu sichern.

Dies hat zur Folge, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (u.a. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Ferner dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre ist gem. § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Im Rahmen der Bekanntmachung wird folgender Hinweis gegeben:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 JA-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Holtland über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet HO 07 "Holtland - Tarbackerweg"

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Holtland in seiner Sitzung am 17.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Holtland hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Holtland einen Teil der bestehenden Innenbereichssatzung HOL Holtland-Süderstraße neu aufzustellen und einen bisher unbeplanten Bereich zu beplanen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Holtland, 17.06.2021

**Gemeinde Holtland
Der Gemeindedirektor
Uwe Themann**

10 Bebauungsplan HO 07 "Holtland - Tarbackerweg" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB Vorlage: HOL/2020/009

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holtland beabsichtigt im Gebiet südlich der Leerer Straße und südwestlich der Süderstraße auf den Flurstücken 47/6, 47/8, 47/11, 47/12, 47/13, 47/20, 47/23, 47/24, 48/4, 50/3, 95/5, 96/2, 97/1, 98/2, 98/3, 98/, 117/4, 117/5, 118/2, 119/10, 119/11 und 119/14,

Flur 14, Gemarkung Holtland ein Gebiet festzuschreiben welches den ansässigen Gewerbetreibenden die Möglichkeit der späteren Weiterentwicklung und Expansion bietet.

Für die Durchsetzung ist einen Teil der bestehenden Innenbereichssatzung HOL Holtl-Süderstr aufzuheben. Der beschriebenen Teil der Innenbereichssatzung und einen bisher un-
beplanter Bereich sind zusammenzufassen und zu beplanen.

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt ist ein einstufiges Bauleitplanungsverfahren nach § 13 a BauGB zulässig. Somit entfällt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (9 JA-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Festsetzungen der Flurstücke 98/4, teilweise 98/3, teilweise 97/1, 96/2, teilweise 95/5 und 118/2, Flur 14, Gemarkung Holtland der bestehenden Innenbereichssatzung HOL Holtl-Süderstr sind aufzuheben.
2. Für die Flurstücke 47/6, 47/8, 47/11, 47/12, 47/13, 47/20, 47/23, 47/24, 48/4, 50/3, 95/5, 96/2, 97/1, 98/2, 98/3, 98/, 117/4, 117/5, 118/2, 119/10, 119/11 und 119/14, Flur 14, Gemarkung Holtland ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan Nr. HO 07 „Holtland - Tarbackerweg“ aufstellen und Gewerbe festzusetzen.

11 Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - HO 07 "Holtland - Tarbackerweg"

Vorlage: HOL/2020/011

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen kennzeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Zur Verhinderung von plötzlichen Grundstücksverkäufen, ohne dass die Gemeinde hier eingreifen könnte, wird der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für dringend erforderlich gehalten.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (9 JA-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Vorkaufsrechtssatzung für das Gebiet HO 07 „Holtland – Tarbackerweg“ nach Stand vom 03.09.2020 wird beschlossen.

12 Bebauungsplan HO 06 - Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße

- Aufstellungsbeschluss

Vorlage: HOL/2021/013

Sachverhalt:

Ratsfrau Regina de Riese zeigt an, sie sei im Mitwirkungsverbot und beteiligt sich daher weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung.

Die Gemeinde Holtland beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche geordnete Entwicklung weiterer Wohnbauflächen an der Siebestocker Straße zu schaffen

Um das Vorhaben zu ermöglichen, möchte die Gemeinde Holtland den Bebauungsplan Nr. HO 06 „Holtland – Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße“ aufstellen.

Sitzungsverlauf:

Nach umfassender Aussprache ergeht einstimmig (8 JA-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Für die Flurstücke Flur 15 Flurstücksnummer 47/2, 51/7 teilw. 51/9 teilw., 52/1 teilw. 55/2 55/3, Flur 17, Flurstücksnummer 36, 37, 84, 85, 86, 87, 88, 89 Gemarkung Holtland ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan Nr. HO 06 „Holtland – Wohngebiet nördlich der Siebestocker Straße“ aufzustellen und bedarfsgerecht Wohnbebauung festzusetzen.

13 Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Vorlage: HOL/2021/011

Sachverhalt:

Mit dem in 2003 erstellten Gewerbeflächenentwicklungskonzept erfolgte eine umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung des Gewerbeflächenangebotes in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Leer. In diesem Konzept wurden auch konkrete wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Änderungen, die sich seit 2003 ergeben haben, wurden in einer aktuellen Inventarisierung erfasst. Diese Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass Gewerbeflächen nur noch in geringem Maße im Kreisgebiet verfügbar sind. In Teilbereichen des Kreisgebietes stehen so gut wie keine Flächen mehr zur Verfügung.

Dies ist Anlass für eine Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes. In dieser Fortschreibung wird aufgezeigt, welche Flächen

- aktuell für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen,
- für eine Bestandspflege zur Weiterentwicklung vorhandener Gewerbeflächen (z. B. weitere Bauabschnitte) in Frage kommen,
- neu entwickelt werden können, insbesondere auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Fortschreibung geschieht aber auch vor dem Hintergrund der aktuellen Fördergegebenheiten. Bei der Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastruktur über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfolgt eine besondere Bewertung von Projekten bei Vorhandensein eines regional abgestimmten Gewerbeflächenent-

wicklungskonzeptes wie auch der Planung von Projekten in interkommunaler Zusammenarbeit.

Für die anstehende Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) können ggf. Die in dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept gemachten Erhebungen, Ausführungen und Zielsetzungen auch Grundlage sein. Zu berücksichtigen IST jedoch die jeweilige Zielsetzung von RROP und dem hier vorliegenden Gewerbeflächenentwicklungskonzept.

Während das Gewerbeflächenentwicklungskonzept eine Übersicht über alle verfügbaren und geplanten Gewerbe- und Industrieflächen liefert, werden im RROP ausschließlich die im regionalen Kontext besonders gewichtigen (raumbedeutsamen) Standorte betrachtet. Zudem liegt im RROP neben der Entwicklung von Gewerbeflächen auch ein Fokus auf die Sicherung bereits bestehender Arbeitsplätze, so dass Dort ggf. Auch (größere) Gewerbestandorte ohne weitere Flächenpotenziale aufgegriffen werden.

Das Konzept entstand ALS Gemeinschaftsprojekt des Amtes für Planung und Naturschutz und dem Amt für Digitalisierung und Wirtschaft. Es erfolgte eine intensive Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu den aktuellen lokalen Gegebenheiten sowie Planungsabsichten. Auf kommunaler Ebene wurden bzw. Werden auch die politischen Gremien einbezogen. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung auf Kreisebene wurde in der Sitzung am 28.01.2021 das Konzept mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in der vorliegenden Form final abgestimmt.

Abschließend IST festzustellen, dass die Planungshoheit bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden liegt und durch dieses Konzept in keiner Form angetastet wird.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (9 JA-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten Gewerbeflächenentwicklungskonzept wird zugestimmt.

14 Information - Kompensationspool Collinghorst

Vorlage: HOL/2021/012

Sachverhalt:

Die Eingriffsregelung ist im deutschen Recht das bedeutendste Instrument zur Durchsetzung von Belangen des Naturschutzes, das in der „Normal-Landschaft“ greift, also auch außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete. Grundidee ist ein generelles Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft.

Mit der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Um solche vermeidbaren Eingriffe auszugleichen sind alle Vorhabenträger ständig auf der Suche nach Kompensationsflächen und –maßnahmen. Diese Suche gestaltet sich zunehmend schwierig.

Die Niedersächsische Langgesellschaft mbH (NLG) bietet seit kurzen den Kompensations-

pool Collinghorst an welcher von allen Vorhabenträgern entgeltlich genutzt werden kann.

Herr Groß stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

15 Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung im Teilhaushalt 1

Vorlage: HOL/2020/012

Sachverhalt:

Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange machte der archäologische Dienst bei der Ostfriesischen Landschaft in seiner Stellungnahme deutlich, dass der von der Gemeinde Holtland angestrebten Beplanung und Erschließung als Neubaugebiet zwingend archäologische Untersuchungen vorausgehen müssen.

Daraufhin nahm die NLG entsprechende Verhandlungen zur konkreten Umsetzung der geforderten Grabungsarbeiten mit dem archäologischen Fachdienst auf, die in dem Ergebnis mündeten, dass Kosten in Höhe von ca. 150.000 € (netto) zu erwarten seien, aber keine zeitliche Verbindlichkeit aufgrund fehlendem Fachpersonal gegeben werden könnte.

Aufgrund dieser nicht befriedigenden Perspektive wurden Gespräche des Gemeindedirektors mit den Verantwortlichen der Landschaft aufgenommen und als Zwischenergebnis erreicht, dass die Gemeinde Holtland als Partner und alleiniger Auftraggeber auftritt und die Kosten sich durch „besondere Synergieeffekte“ auf ca. 100.000 € (netto) begrenzen lassen, jedoch aufgrund des fehlenden Fachpersonals keine zeitlichen Perspektiven gegeben werden können. Dennoch wurden vorsorglich bereits 70.000 € für eine investive Maßnahme im Haushalt 2020 berücksichtigt.

Aufgrund der langjährigen Kooperation und Zusammenarbeit bei früheren Grabungen wurde ein bereits verrenteter Grabungstechniker durch den Gemeindedirektor direkt angesprochen und befragt, ob eine auf vier Monate befristete Anstellung für die anstehenden Grabungen an der Siebestocker Straße für ihn denkbar sei. Nach einem positiven Feedback wurde mit der Landschaft das einmalige Modell vereinbart, dass die Gemeinde Holtland zwar in enger fachlicher Abstimmung mit dem archäologischen Dienst, aber eigenständig und verantwortlich diese Grabungen durchführen kann, wenn es gelingen sollte, kurzfristig das hierfür notwendige Personal zu finden. Durch Aushänge und einem Facebook-Post konnte innerhalb weniger Tage das Grabungspersonal gefunden und befristet für den Zeitraum von Juli – September 2020 durch die Gemeinde Holtland eingestellt werden. Im Oktober 2020 sollen nach dem Zeitplan die Funde aufgearbeitet dokumentiert, der Abschlussbericht geschrieben und diese Untersuchungen abgeschlossen werden.

Diese sehr spontane umgesetzte Lösung, über die bereits umfänglich informiert wurde, macht eine Haushaltsermächtigung zur Zahlung der anfallenden Personalaufwendungen in Höhe von 60.000 € nötig, die durch Einsparungen bei den Aufwendungen für die Straßenunterhaltung kompensiert werden.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 JA-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Im Ergebnisplan des Teilhaushaltes 1 wird überplanmäßig für die Personalaufwendungen 60.000 € als Haushaltsermächtigung gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2020 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei den Aufwendungen für Straßenunterhaltung im Teilhaushalt 2. Im Finanzplan des Teilhaushaltes 1 wird überplanmäßig für die Personalauszahlungen 60.000 € als Haushaltsermächtigung gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2020 bereitgestellt. Auch hier erfolgt die Deckung durch Minderauszahlungen im Bereich der Straßenunterhaltung.

Die Ermächtigungen werden mit dem Haushaltsplan 2021 für die Straßenunterhaltung erneut eingestellt.

16 Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Holtland

Vorlage: HOL/2021/002

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holtland hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Gemeindedirektor nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine eigene Stellungnahme zum Schlussbericht dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Rat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Gemeindedirektors.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer hat den Jahresabschluss gem. §§ 153 ff. NKomVG in der Zeit von Februar bis Juni 2020 geprüft. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dieser Vorlage beigelegt.

Unter Ziffer 12 des Schlussberichtes stellt das Rechnungsprüfungsamt als Gesamtaussage fest:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Holtland“.

Leer, 14. August 2020

*Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
gez. Baumann*

Es wurden vom Rechnungsprüfungsamt Prüfungsbemerkungen vorgenommen und mit Randnummern versehen. Die Stellungnahme des Gemeindedirektors ist als Anlage beigelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht keine Bedenken gegen eine Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Konsolidierter Gesamtabchluss

Bislang wurde durch die Gemeinde Holtland kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt, da nach § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG die vorhandenen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind bzw. die Beteiligungsquote gering ist.

Seit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.10.2015 sind keine Änderungen eingetreten. Es bestehen also weiterhin keine zu konsolidierenden Aufgabenträger. Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist damit nicht erforderlich.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2016 ergibt sich ein Überschuss von 94.949,14 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 10.057,42 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss. Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG zugeführt werden.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Holtland wird beschlossen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 94.949,14 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.057,42 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Holtland und die Stellungnahme des Gemeindedirektors werden zur Kenntnis genommen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

4. Dem Gemeindedirektor Uwe Themann wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

5. Mangels zu konsolidierender Aufgabenträgern ist die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 nicht erforderlich.

17 Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Holtland

Vorlage: HOL/2021/003

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holtland hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Gemeindedirektor nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine eigene Stellungnahme zum Schlussbericht dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Rat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Gemeindedirektors.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer hat den Jahresabschluss gem. §§ 153 ff. NKomVG in der Zeit von Februar bis Juni 2020 geprüft. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dieser Vorlage beigelegt.

Unter Ziffer 12 des Schlussberichtes stellt das Rechnungsprüfungsamt als Gesamtaussage fest:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Holtland“.

Leer, 14. August 2020

*Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
gez. Baumann*

Es wurden vom Rechnungsprüfungsamt Prüfungsmerkungen vorgenommen und mit Randnummern versehen. Die Stellungnahme des Gemeindedirektors ist als Anlage beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht keine Bedenken gegen eine Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Konsolidierter Gesamtabchluss

Bislang wurde durch die Gemeinde Holtland kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt, da nach § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG die vorhandenen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind bzw. die Beteiligungsquote gering ist.

Seit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.10.2015 sind keine Änderungen eingetreten. Es bestehen also weiterhin keine zu konsolidierenden Aufgabenträger. Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist damit nicht erforderlich.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2017 ergibt sich ein Überschuss von 42.666,96 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 204,93 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss.

Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG zugeführt werden.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Holtland wird beschlossen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 42.666,96 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 204,93 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Holtland und die Stellungnahme des Gemeindedirektors werden zur Kenntnis genommen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

4. Dem Gemeindedirektor Uwe Themann wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

5. Mangels zu konsolidierender Aufgabenträgern ist die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 nicht erforderlich.

18 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Vorlage: HOL/2021/015

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2021 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes kann im Jahr 2021 nur durch die Inanspruchnahme der Überschussrücklagen erreicht werden.

Die Daten des Haushaltes wurden auf Grundlage des Vorjahres entwickelt. Die wesentlichen Veränderungen sind im Haushaltsplan dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle auf den Vorbericht zum Haushaltsplan.

Die folgende Aufstellung soll darstellen welche Ertrags- und Aufwandsarten sich hinter den doppischen Haushaltsansätzen im Haushaltsplan verbergen:

Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

- Zuschüsse von Dritten (zweckgebundene Spenden)

3. Auflösungserträge aus Sonderposten

- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen an die Gemeinde

4. sonstige Transfererträge

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

5. öffentlich-rechtliche Entgelte

- Benutzungsgebühren und Entgelte aufgrund von Satzungen

6. privatrechtliche Entgelte

- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse
- Miet- und Pachterträge

7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- Erstattungen von Dritten

8. Zinsen und andere Finanzerträge

- Verzinsung von Steuernachforderungen

9. aktivierte Eigenleistung

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

10. Bestandsveränderungen

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

11. sonstige ordentliche Erträge

- Konzessionsabgaben

Aufwendungen

13. Aufwendungen für aktives Personal

- Personalaufwendungen für aktive Beschäftigte

14. Aufwendungen für Versorgung

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (GVG)
- Unterhaltung der Gebäude, des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Tiefbau) und des beweglichen Vermögens
- Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom, Grundabgaben, Gebäudeversicherungen, Reinigung, etc.)
- Mieten und Pachten
- Fahrzeugkosten
- Repräsentationen und Ehrungen
- Eigene Veranstaltungen
- Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

16. Abschreibungen

- Aufwand für den Wertverlust des Sachvermögens

17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Finanzierungskredite

18. Transferaufwendungen

- Kreisumlage
- Samtgemeindeumlage
- Zuschüsse an Dritte (Vereine etc.)

19. sonstige ordentliche Aufwendungen

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Geschäftsaufwendungen
 - Bekanntmachungskosten
 - Bürobedarf
 - Post- und Fernspreckgebühren
 - Reisekosten
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Aufwendungen

20. Aufwendungen für aktives Personal

- Personalaufwendungen für aktive Beschäftigte

21. Aufwendungen für Versorgung

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

22. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (GVG)
- Unterhaltung der Gebäude, des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Tiefbau) und des beweglichen Vermögens
- Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom, Grundabgaben, Gebäudeversicherungen, Reinigung, etc.)
- Mieten und Pachten
- Fahrzeugkosten
- Repräsentationen und Ehrungen
- Eigene Veranstaltungen
- Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

23. Abschreibungen

- Aufwand für den Wertverlust des Sachvermögens

24. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Finanzierungskredite

25. Transferaufwendungen

- Kreisumlage
- Samtgemeindeumlage
- Zuschüsse an Dritte (Vereine etc.)

26. sonstige ordentliche Aufwendungen

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Geschäftsaufwendungen
 - Bekanntmachungskosten
 - Bürobedarf
 - Post- und Fernspreckgebühren
 - Reisekosten
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holtland in der Sitzung am 17.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.841.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.971.400,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	9.300,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.808.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.758.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	117.200,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	276.600,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

1.925.200,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

2.034.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 299.700,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

420 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

420 v. H.

2. Gewerbesteuer

420 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Holtland, 17.06.2021

Gemeinde Holtland
Der Gemeindedirektor
Uwe Themann

19 Antrag auf Auflösung des Erbbaurechtsvertrages

Vorlage: HOL/2021/004

Sachverhalt:

Herr Wilko Hartmann ist Miteigentümer in einer Erbengemeinschaft mit seinen drei Geschwistern eines Einfamilienhauses in Holtland, Zur Gaste 5, welches er derzeit auch bewohnt, das Objekt befindet sich auf dem Erbbaugrundstück der Gemeinde Holtland, in der Gemarkung Holtland Flur 13 Flurstück 37/4.

Mit Vertrag vom 27.04.2021 wurde der Erbbaurechtsveräußerungsvertrag zwischen der Erbengemeinschaft abgeschlossen, Herr Hartmann wird somit alleiniger Eigentümer.

Herr Hartmann beantragt die Auflösung des Erbaurechtsvertrags. Ihm wurde die Ablösung des Erbbaurechtsvertrag gegen eine Zahlung von 18.000,00 Euro angeboten.

Sitzungsverlauf:

Nach umfangreicher Aussprache ergeht einstimmig (9 JA-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Dem Antrag des Herrn Hartmann auf Ablösung des Erbaurechtsvertrag gegen eine Zahlung von 18.000,00 Euro wird zugestimmt.

20 Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge vor. Die Anfragen wurden abschließend beantwortet.

21 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde

Es liegen keine Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten vor.

22 Schließung der Sitzung

Herr Groß bedankt sich für die rege Beteiligung und schließt die Sitzung um 21:18 Uhr.

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Protokollführer(in)

Karl-Heinz Groß

Uwe Themann

Christina Roskam